



Kofinanziert von der
Europäischen Union



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Spitzen!Leistung 2022+

Die Förderung für Digitalisierungs- und Nachhaltigkeitsberatung in
Unternehmen

1. Präambel

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Innovations- und Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Innovations- und F&E-Förderung an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Maßnahme

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der digitalen Kompetenz und der nachhaltigen Entwicklung seiner agierenden Unternehmen bestimmt. Ziel der Förderungsaktion ist es daher, Unternehmen bei Ihrer Transformation zu nachhaltigem Wirtschaften zu unterstützen sowie gezielt Digitalisierungsprozesse in ausgewählten Unternehmen zu fördern, die ein hohes Entwicklungspotenzial in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen aufweisen.

Mit dieser Förderungsaktion, die im Rahmen der Maßnahme M 1.3 des IBW/EFRE & JTF Programms 2021 - 2027 kofinanziert wird, wird ein wichtiger Schritt gesetzt, um steirische High-potential-Unternehmen zu unterstützen, in den Bereichen Digitalisierung und Nachhaltigkeit zur Europaspitze aufzuschließen und sich zu Frontruntern in ihren Bereichen zu entwickeln.

Gleichzeitig werden durch diese Maßnahme die steirischen Leitthemen und Kernkompetenzen, sowie die darin agierenden Cluster- und Netzwerksorganisationen gezielt gestärkt. Da die einzelnen Projekte der Unternehmen meist nicht die nötigen Volumina aufweisen, um eine Förderung im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms zu beantragen, erfolgt die gesamte Projektabwicklung über Intermediäre, welche gegenüber der SFG als Förderungswerber auftreten und in weiterer Folge während der gesamten Projektabwicklung eine koordinierende Rolle wahrnehmen.

Als antragsberechtigte Intermediäre wurden Cluster- und Netzwerksorganisationen ausgewählt, da sie aufgrund ihrer weitreichenden Branchenkenntnisse und ihres regionalwirtschaftlichen Know-hows gezielt auf die Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen reagieren können. Sie verfügen über umfassende Kompetenzen und langjährige Erfahrung im Bereich der Projektkoordination, womit sie maßgeblich zu einer erfolgreichen Projektabwicklung beitragen können.

Die Projektkoordination dient vorrangig dazu, die durch die SFG gewährten Förderungsmittel auf strukturpolitisch bestmögliche Art und Weise einzusetzen und stellt somit eine unverzichtbare Begleitmaßnahme der Förderungsaktion zur optimierten Auswahl und Durchführung der nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen dar. In ihrer Funktion als Intermediäre werden die Cluster- und Netzwerksorganisationen ausschließlich im öffentlichen Interesse für den Wirtschaftsstandort Steiermark tätig.

3. Zielgruppen

Antragsberechtigt sind steirische Cluster-/Netzwerksorganisationen, die als Public-Private-Partnership organisiert sind und über einen regionalpolitischen Fokus verfügen.

Zu den Zielgruppen der durch die Maßnahme ermöglichten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zählen vorrangig kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung der EU-Kommission 2003/361)¹ in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen, die als Produktionsbetriebe oder als unternehmensnahe Dienstleistungsbetriebe einzustufen sind. Darüber hinaus sollten sie als High-potential-Unternehmen ein überdurchschnittliches

¹ Zur Feststellung des KMU Status siehe auch:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/15582/attachments/1/translations/de/renditions/native>

Entwicklungs- und Innovationspotenzial aufweisen. Im Themenbereich Nachhaltigkeit ist die Unterstützung von Großunternehmen möglich.

In der Förderungsaktion Spitzen!Leistung 2022+ sollen insbesondere High-potential-Unternehmen angesprochen werden, bei denen Beratungsprojekte hohe Wirkungen erzielen können und ein positiver wirtschaftlicher Impact durch Veränderungen ihrer strategischen Ambitionen in Richtung Digitalisierung und Nachhaltigkeit zu erwarten ist.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestanforderungen (Bezeichnung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, Angaben zur Größeneinstufung, Kurzbeschreibung des Vorhabens unter Bekanntgabe des Standortes und der Vorhabensziele, Projektkosten nach Kostenarten, geplante Finanzierung und erforderlicher Durchführungszeitraum) entsprechenden Förderungsantrages berücksichtigt werden.

Der Umfang des Projekts (inkl. des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen.

Für eine Inanspruchnahme der durch die Förderungsaktion ermöglichten Leistungen kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderlichen Gewerbeberechtigungen bzw. diesen gleichzusetzenden Berufsberechtigungen besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätten in der Steiermark liegen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Förderbare Projekte

5.1 Projektinhalte

In der Förderungsaktion werden die Auswahl, Betreuung und die systematische Beratung von steirischen Unternehmen durch Intermediäre gefördert, mit dem Ziel, die Kompetenzen der Unternehmen in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu stärken. Unterstützt werden dabei Maßnahmen die dazu beitragen,

- > Unternehmen auf Basis einer ganzheitlichen Strategie an ausgewählten Zielen der SDGs (Sustainable Development Goals)² zu orientieren und fit zu machen für eine wirtschaftliche Entwicklung, bei der Wachstum, Profitabilität und Nachhaltigkeit keinen Widerspruch darstellen.
- > im Unternehmen brachliegende oder noch nicht optimal genutzte Digitalisierungspotenziale zu erkennen, diese in ihre Unternehmensstrategie zu integrieren und deren Umsetzung zu planen.

² Siehe dazu <https://unric.org/de/17ziele/>

Bei der Definition der Unternehmensprojekte ist darauf zu achten, dass daraus mittelfristig ein direkter und messbarer wirtschaftlicher Nutzen für die Unternehmen zu erwarten ist. Bei Projekten im Bereich Nachhaltigkeit muss der Schwerpunkt auf den Dimensionen Ökonomie und Ökologie liegen.

Förderbar sind Beratungsleistungen für:

- > die Entwicklung von ganzheitlichen unternehmerischen Digitalisierungs- oder Nachhaltigkeitsstrategien.
- > den Aufbau, zur Entwicklung oder Optimierung von Prozessen und/ oder Geschäftsmodellen die zur nachhaltigen bzw. digitalen Transformation des Unternehmens dienen.
- > Aktivitäten, die die Verankerung organisationaler und struktureller Digitalisierungs- bzw. Nachhaltigkeitsprozesse im Unternehmen unterstützen.
- > Maßnahmen, die im Unternehmen Voraussetzungen für die Entwicklung nachhaltiger, zirkulärer oder digitaler Produkte und Dienstleistungen schaffen.
- > Aktivitäten, die der Vorbereitung von Investitionsprojekten dienen, welche sich aus einer im Rahmen des Projekts entwickelten Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsstrategie ergeben.

Es sind ausschließlich strategische Projekte förderbar, die über punktuelle oder kurzfristige Maßnahmen hinausgehen.

Grundlage der Beratungsleistungen ist eine strukturierte Bestandsaufnahme in Form eines Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsaudits. Die Auswahl der Audit-Werkzeuge ist von der/vom FörderungswerberIn zu begründen. Empfohlen wird für den Themenbereich Digitalisierung die Verwendung des Digital Innovation Quotient (DIQ) und für den Themenbereich Nachhaltigkeit des Corporate Sustainability Navigators (IMP3rove), oder des Nachhaltigkeitschecks des Enterprise Europe Network Österreich. Die Audit-Werkzeuge sollten in jedem Fall von projektunabhängigen Stellen entwickelt worden sein, über eine wissenschaftliche Basis verfügen und auch außerhalb des gegenständlichen Projekts Anwendung finden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- > Projekte, deren Output und/oder Impact auf das Unternehmen nicht qualitativ und/oder quantitativ messbar bzw. planbar sind.
- > Projekte, die vornehmlich der Entwicklung von einzelnen neuen Produkten und Dienstleistungen dienen.
- > Projekte, die ausschließlich der Planung von Investitionen dienen, wie z.B. Ausschreibung und Planung von Bau- bzw. IT-Projekten, Planung von Produktionsanlagen etc.
- > Investitionsprojekte wie bauliche Maßnahmen oder der Ankauf von Maschinen und Anlagen.
- > reine Softwareprojekte wie z.B. die Anschaffung und Implementierung von CRM- oder ERP-Systemen oder Webshops.

5.2 Projektkoordination

In jeder Cluster-/Netzwerksorganisation wird für die Umsetzung des Projekts zumindest eine Person als Projektkoordinatorin bzw. Projektkoordinator eingesetzt. Die Aktivitäten dieser Projektkoordination müssen

klar von anderen Tätigkeiten in der Cluster-/ Netzwerksorganisation abgrenzbar und ausschließlich dem Projekt zuordenbar sein. Das Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses wird von der Cluster- bzw. Netzwerksorganisation festgesetzt und ist im Projektantrag zu argumentieren.

Die Projektkoordination

- > wählt die Unternehmen für die Maßnahme aus und nimmt eine geeignete Bestandsaufnahme vor, um die nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu definieren,
- > entwickelt gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmen auf Basis der Bestandsaufnahme individuelle Aktionspläne, in denen die für die Entwicklung der Unternehmen notwendigen Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden,
- > definiert gemeinsam mit dem Unternehmen messbare Erfolgsindikatoren für das Projekt,
- > koordiniert die für die Unternehmen identifizierten relevanten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen,
- > führt am Ende der Unternehmensprojekte Impactanalysen auf Basis der definierten Erfolgsindikatoren durch,
- > führt optional anstelle einer Impactanalyse ein zweites Audit nach Projektabschluss durch, um den Projekterfolg zu messen, falls dies bei Projektbeginn mit dem Unternehmen so vereinbart wurde,
- > organisiert die begleitenden Awareness-Maßnahmen und bereitet Erfolgsgeschichten aus dem Projekt auf,
- > ist für das ordnungsgemäße Reporting der Maßnahme zuständig.

5.3 Auswahl der Unternehmen

Die Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen erfolgt durch die antragstellenden Intermediäre, wobei die Auswahlkriterien im Projektantrag darzustellen sind. Die Anzahl der in dieser Maßnahme durch gezielte Beratungsmaßnahmen unterstützten Unternehmen wird von den AntragstellerInnen vorgeschlagen und ist im Antrag schlüssig zu begründen.

5.4 Auswahl der Beratungs- und Unterstützungsdienstleister

Die in den Aktionsplänen definierten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen müssen von dafür qualifizierten Dienstleistern durchgeführt werden.

Die Projektkoordination wählt gemeinsam mit den Unternehmen die zur individuellen Situation des jeweiligen Unternehmens passenden externen DienstleisterInnen aus. Beauftragung und Vergütung der DienstleisterInnen erfolgen durch die jeweilige Cluster- /Netzwerksorganisation.

Die Verantwortung für eine vergaberechtlich korrekte Beauftragung obliegt den Cluster-/Netzwerksorganisationen.

5.5 Begleitung, Monitoring und Abrechnung

Die Projektkoordination fungiert während des gesamten Projektzeitraums als primäre Ansprechperson für die beteiligten Unternehmen und ist für die vereinbarungskonforme Abwicklung der Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen verantwortlich.

Am Ende der Unternehmensprojekte legt die Projektkoordination Endberichte vor, beschreibt den Zielerreichungsgrad auf Basis der vereinbarten Erfolgsindikatoren und die von den Unternehmen ins Auge gefassten nächsten Schritte wie z.B. Investitionen, die der Umsetzung von Digitalisierungs- bzw. Nachhaltigkeitsvorhaben dienen.

In regelmäßigen Monitoring-Gesprächen mit der Förderstelle berichtet die Projektkoordination über die erfolgten und geplanten Awareness-Maßnahmen, den Fortschritt des Gesamtprojekts anhand der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Erfolgsindikatoren sowie den Zielerreichungsgrad der abgeschlossenen Unternehmensprojekte mittels projektindividueller Erfolgsindikatoren.

5.6 Awareness-Maßnahmen und Bewusstseinsbildung

Neben den oben beschriebenen Aktivitäten zur Betreuung einzelner Unternehmen werden die Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren gemeinsam koordinierte Awareness-Maßnahmen zum Thema entwickeln und durchführen, die einen eindeutigen Bezug zur Förderungsaktion und den darin definierten Zielen aufweisen. Die Formate und Inhalte dieser Maßnahmen werden von den AntragstellerInnen im Rahmen ihrer Projektanträge skizziert.

Um die Sichtbarkeit dieser Maßnahmen zu erhöhen, sind Synergien mit Stakeholdern im regionalen Ecosystem sicher zu stellen.

Eine koordinierte Vorgehensweise aller Projektträger ist anzustreben und im Projektantrag darzustellen.

5.7 Phasing-Out

Die letzten Monate des Förderungsprojekts (Phasing-Out Zeitraum) werden dadurch geprägt sein, dass keine neuen Unternehmen mehr angeworben, ausgewählt, auditiert und in das Projekt gebracht werden. Die sich dadurch ergebende Verschiebung der Aktivitäten während des Phasing-Out ist von dem/der AntragstellerIn gesondert zu beschreiben. Zu den förderbaren Aktivitäten im Phasing-Out zählen:

- > Begleitung der Unternehmen im Beratungsprozess
- > Disseminationsaktivitäten wie z.B. das Verfassen und Publizieren von Erfolgsgeschichten aus dem laufenden Projekt in entsprechenden eigenen Medien oder Medien von Partnerorganisationen
- > Zusammenfassung der Auswirkung der Maßnahmen auf das für den jeweiligen Intermediär relevante Stärkefeld bzw. die relevante Kernkompetenz
- > Projektreporting und Projektabschluss
- > u.v.m.

5.8 Leistungsmessung

Um die Wirkung der mit Unterstützung der Förderungsaktion gesetzten Aktivitäten messen zu können, sind ausgewählte Leistungsindikatoren sowohl auf Gesamtprojekt-als auch auf Unternehmensprojektebene von dem/der AntragstellerIn vorzuschlagen, in geeigneter Form zu dokumentieren und im Rahmen der Monitoring-Gespräche zu berichten. Mögliche Indikatoren für die Erfolgsmessung können sein:

Input-Indikatoren:

- > Anzahl der Unternehmen, die im Rahmen von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen erreicht wurden.
- > Anzahl der Unternehmen, die auf ihr Potenzial bezüglich einer Projektteilnahme überprüft wurden.
- > Anzahl der Unternehmen, die sich einem Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsaudit unterzogen haben.
- > Anzahl der Unternehmen, die eine geförderte Beratungsleistungen erhalten haben.
- > Summe der Beratungsförderungen, die direkt an die beteiligten Unternehmen gingen.

Output-Indikatoren auf Gesamtprojektebene:

- > Anzahl der Unternehmen, die beabsichtigen, nach Projektabschluss ein weiterführendes Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsprojekt umzusetzen (ausgenommen Investitionsprojekte) inkl. geplantem Projektbudget.
- > Anzahl der Unternehmen, die nach Projektabschluss ein Investitionsvorhaben in den Bereichen Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung planen inkl. geplantem Investitionsbudget.
- > Verhältnis von männlichen zu weiblichen Führungskräften in den geförderten Unternehmen (Gründungsteam, Geschäftsführung, Vorstand, C-Level oder ähnliche).
- > Kumulierter Beitrag der Projekte in den relevanten SDGs auf das für das Gesamtprojekt relevante Ökosystem.

Output-Indikatoren auf Unternehmensprojektebene:

- > Art und Anzahl der durch das Projekt für das Unternehmen ermöglichten oder geplanten „grünen“ Zertifizierungen bis zu 12 Monate nach Projektabschluss.
- > Prognose der Optimierungen / Verbesserungen im Unternehmen durch die im Projekt vorgenommenen Maßnahmen von den gesamten relevanten Kosten (Energie-/Rohstoff-/Personal-/Transaktionskosten...) für die folgenden zwei Jahre nach Projektabschluss in %.
- > Andere individuelle Projekterfolgsindikatoren, z.B. Verbesserungen im Unternehmen, die in einem zweiten Audit nach Projektabschluss dokumentiert werden oder andere individuell zwischen ProjektkoordinatorIn und Unternehmen vereinbarte projektspezifische Erfolgsindikatoren.
- > Beitrag der Projekte zu einem oder mehreren Indikatoren der relevanten SDGs.

6. Förderbare Projektkosten

Förderbare Kosten

- > Interne Personalkosten nach Ist-Kosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen (= Personalkosten der Projektkoordination).
- > Externe projektspezifische Beratungskosten oder Lizenzkosten, z.B. für die Durchführung von Bestandsaufnahmen und die Erstellung von Aktionsplänen.

- > Kosten für externe Beratungen von teilnehmenden Unternehmen, die auf Grund einer Bestandsaufnahme empfohlen und im Rahmen eines Aktionsplans festgelegt wurden.
- > Kosten für Awareness-Maßnahmen, wie Kosten zur Erstellung von Informationsmaterial, Veranstaltungskosten (Raummieten, Honorare für Vortragende).

7. Förderungsart und –intensität

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

Die Unternehmen tragen einen Eigenanteil an den Beratungskosten von 25 %. Die Verrechnung der Eigenanteile erfolgt direkt zwischen den Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen und den Unternehmen, wobei die Intermediäre den Unternehmen 25 % der Kosten für die in Anspruch genommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Rechnung stellen (inkl. Ausweisen des De-minimis-Förderungsbarwerts und einem Hinweis auf die EFRE-Kofinanzierung).

Die maximale Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 36 Monate inklusive dem vom Förderungswerber zu beschreibenden Phasing-Out.

8. Einreichstelle

Förderungsanträge können durch die Cluster-/Netzwerksorganisation direkt über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

9. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2023.

10. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt in Form von individuell zu vereinbarenden Zwischenabrechnungen bzw. der Endabrechnung. Bei Zwischen- und Endabrechnungen ist die Erbringung von Nachweisen über die Mittelverwendung, sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen notwendig. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Just Transition Fund (JTF) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“³ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro (100.000 Euro im Straßengüterverkehr) pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro (bzw. 100.000 Euro) kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Der Förderungswerber, also die jeweilige Cluster- bzw. Netzwerksorganisation, ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die die zu fördernden Unternehmen in den letzten 3 Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt bekommen haben, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig zu prüfen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein automatischer Rechtsanspruch auf die Gewährung der beschriebenen Förderungen.

³ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben. Eine Ausnahme stellen hier Unternehmen dar, die als Gesellschafter an förderungwerbenden Cluster- bzw. Netzwerkgesellschaften beteiligt sind.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.20 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Die Förderung an die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht, da keine Begünstigung vorliegt.

Die Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der Maßnahme ist beihilferechtlich relevant und wird als „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013, ABl. der EU L 352/1 vom 24.12.2013 i.d.g.F.) vergeben. Die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen sind für die „De-minimis“-Prüfung im Rahmen der Maßnahme verantwortlich.

11. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at